

Zeitschrift:	Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber:	A. Waldner
Band:	12/13 (1880)
Heft:	9
Artikel:	Das Gutachten der Herren Prof. Bolley & Kronauer beleuchtet bei Gelegenheit der jetzigen Bewegung zu Gunsten der Einführung des Erfindungsschutzes
Autor:	Blum, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-8603

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I N H A L T: Das Gutachten der Herren Prof. Bolley und Kronauer beleuchtet bei Gelegenheit der jetzigen Bewegung zu Gunsten der Einführung des Erfindungsschutzes. Von E. Blum, Maschinen-Ingenieur, Zürich. — Die Sanirung der Rhonethalebene im Wallis. — Revue: Sur l'altération du fer et de la fonte par les matières grasses; Exposition internationale de New-York; Monument de Temple-Bar; Das Hecla-Eisenbahnnrad (mit einer Zeichnung); Die Vollendung des Kölner Doms. — Miscellanea: Oesterreichischer Ingenieur- und Architekten-Tag, Technisches Unterrichtswesen; Grand prix de Rome; Gothomanie; Ueber einen neu entdeckten Tempel im alten Gross-Griechenland; Ueber eingeleisige Tunnel auf preussischen Staatsbahnen; Ein neuer Tunnel unter der Themse; Künstliche Eisfläche; Nicaragua Canal; Die Verbindung der Blitzableiter mit den metallenen Röhren der Gas- und Wasserleitungen; Neptunit und Bonsilat.

Das Gutachten der Herren Prof. Bolley & Kronauer beleuchtet bei Gelegenheit der jetzigen Bewegung zu Gunsten der Einführung des Erfindungsschutzes.

Von E. Blum, Maschinen-Ingenieur, Zürich.

Da die Frage des geistigen Eigenthums in der Schweiz wieder in den Vordergrund tritt und da von den Patentgegnern mit besonderer Vorliebe stets das Gutachten der HH. Professoren Bolley und Kronauer von 1863¹⁾ angerufen wird, so mag es am Platze sein, dasselbe einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Bekanntlich wurden die erwähnten Herren Professoren der Chemie und der mechanischen Technologie am eidgenössischen Polytechnikum, aus Veranlassung einer bezüglichen Anfrage seitens der preussischen Regierung beim schweizerischen Bundesrathe, von letzterm um ein solches Gutachten angegangen.

Die Anfrage bei den schweizerischen Behörden war von der preussischen Regierung dershalb erfolgt, weil dieselbe mit einer Reorganisation ihrer damals sehr mangelhaften Patentgesetzgebung umging, eventuell mit dem Gedanken, den Patentschutz überhaupt abzuschaffen.

In den einleitenden Bemerkungen des Gutachtens wird von Hrn. Dr. Bolley zwar anerkannt, dass die Mehrzahl der Schriftsteller, die über Erfindungsschutz geschrieben haben (Dr. Klostermann führt deren 50 bis 60 an), „den Staatsschutz für technische Erfindungen als ein dem Erfinder nicht zu verweigerndes Recht erklärt haben“, um aber sofort darauf zwei deutsche Staatsrechtslehrer als Anfechter dieses Princips, und einen französischen und zwei englischen Industriellen als Erklärer der Unhaltbarkeit der „Praxis“ der Patentgesetze anzuführen.

Die obigen zwei englischen Industriellen sind Cubitt und Brunell, welche als Coryphäen der grossen britannischen Technik apostrophirt werden.

Nun hat behufs Reorganisation oder eventueller Abolition des englischen Patentwesens anno 1872 das englische Unterhaus einen Ausschuss zur Berichterstattung gewählt, welcher 30 Zeugen aus den hervorragendsten Kreisen der englischen und selbst der ausländischen Technik, sowie Schriftsteller und Juristen, vernahm. Gegen die Erfindungspatente erklärten sich nach Klostermann von 30 Zeugen *blos 6* (worunter zwei englische „Advocaten“, ein englisches Parlamentsmitglied, sowie ein englischer und ein französischer hervorragender Eisenindustrieller: W. Armstrong und E. Schneider).

Für den Erfindungsschutz traten 24 Zeugen auf, u. A. die grossen englischen Erfinder C. W. Siemens, Bessemer, Nasmyth, Newton, sowie der Chemiker Muspratt, der früher sogar ein Gegner des Erfindungsschutzes gewesen.

Auf Grund dieser Einvernahmen, und rein nur vom allgemeinen *Utilitätsstandpunkt* aus, erklärt nun der vom Parlament gewählte Ausschuss, seinen Bericht einleitend: „dass der Patentschutz den Fortschritt der Gewerbe begünstigt, indem er manche wichtige Erfindungen rascher zur Ausführung und Entwicklung bringt, als es sonst der Fall sein würde.“

Diess war die Quintessenz der wirklichen Meinung der „Coryphäen der grossen britannischen Technik.“

1) Gutachten über den Einfluss des Mangels eines Patentgesetzes auf die schweiz. Industrie von Dr. Bolley und J. H. Kronauer, nebst einleitenden Bemerkungen von Dr. Bolley. Zürich, Druck von Zürcher & Furrer.

Die alsdann weiter von Dr. Bolley in seinen Bemerkungen angeführten „Missstände, welche durch consequence Einführung des Schutzes geistigen Eigenthums auftraten“, sind unzutreffend. So ist es z. B. dem Schreiber dieser Zeilen durchaus nicht denkbar, wie ein Patent für Einrichtungen zu Gunsten gewisser Volksklassen zu „Absurditäten“ und zu den unwürdigsten gesellschaftlichen Zuständen führen könnte. Unstreitig wird doch jede Erfindung für einzelne dabei Interessirte gemacht; sie ist also weiter nichts, als eine Concurrenzwaffe, an deren Vorhandensein ein grosses Interesse für das gewerbliche Leben besteht; denn hauptsächlich durch stetiges Verbessern und Aufbauen kommt das Klein- und Grossgewerbe zur Blüthe und erhält sich auf hoher Stufe.

Eine Privatperson hingegen hat in der Regel kein specielles Interesse, Ideen und Einrichtungen zur Verbesserung der moralischen Lage einzelner Volksklassen zu erwerben; es wäre, beiläufig bemerkt, diess eher Sache von Corporationen oder des Staates, in Fällen, wo sich diese Volksklassen durch Selbsthülfe mittelst geistiger oder physischer Arbeit ihre Lage nicht mehr selbst verbessern können.

„Solche“ Verbesserungsvorschläge passen daher nicht unter den Begriff der Erfindungen, wohl aber können sich die Urheber solcher Ideen die Früchte ihrer Studien sichern, indem sie ihre Vorschläge veröffentlichen und das Autorrecht beanspruchen.

Es kommen also auch die Nationalökonomen nicht zu kurz, und von Ungerechtigkeit und Ungleichheit der Elle in dergleichen Fällen zu reden, ist selbst ungerecht.

Auf Seite 7 wird gesagt, dass das Motiv für Patentschutzeinführung: „Förderung des Erfindungsgeistes“ ein sehr schwaches sei. (!)

Es wurde weiter oben schon gezeigt, dass die sehr competente Patentcommission des englischen Parlaments von anno 1872 gerade entgegengesetzter Ansicht war, indem sie die raschere Entwicklung von Erfindungen bei Patentschutz constatirte.

Herr Bolley hatte seiner Behauptung noch folgendes beifügt: „Wer die Gabe hat, zu erfinden, folgt einem unwiderstehlichen Drange; nichts hält ihn auf, noch bedarf er eines Stimulans“ (in Form einer Belohnung natürlich). Nun ist aber in den allerseltesten Fällen eine Erfindung nach ihrer Geburt perfect; die noch so geniale Idee erfordert Studium, Proben, Geld- und Zeitaufwand. Nicht blos die „Idee“, welche der Ausfluss des die Gabe des Erfindens Besitzenden ist, soll belohnt werden, sondern die consequente Ausdauer in der Einführung der Idee in's practische Leben. Und diese Einführung ist in der ganz grossen Mehrzahl der Fälle nur möglich durch die Aussicht auf Belohnung.

Mit dem gleichen Raisonnement könnte alles Grosse, was geniale Menschen hervorgebracht haben, auf diesen „unwiderstehlichen Drang“ zurückgeführt und jede Belohnung ihrer Werke als unnütz und überflüssig erklärt werden, indem diese gottbegnadeten Menschen ja nur als blinde Werkzeuge eines „innern Dranges“ gewirkt haben. Solche Theorien erinnern unwillkürlich an die Lehre vom Fatum.

Doch ohne allzuweit auszugreifen, soll noch ein Beispiel näher beleuchtet werden, welches Dr. Bolley anführt, um, wie er meint, die im Patentschutz liegende Ungerechtigkeit darzuthun.

Er erwähnt nämlich auf Seite 17 und 18, dass „Professor“ Delarive in Genf zuerst das Gold aus einer Goldlösung auf Metallflächen fixirt habe, während die Techniker Ruolz und Elkington auf Grund von Patenten sich die Anwendung in Frankreich und England sicherten und Reichthümer erwarben. Es ist dieser Umstand doch offenbar gerade ein Beweis für die auf Seite 7 bestrittene Nützlichkeit der Patente; denn der geniale Delarive hätte sobald wohl kaum an die Einführung seiner Entdeckung in's gewerbliche Leben gedacht, da er sich sonst zeitig mit grösster Leichtigkeit die Patentnahme selbst würde gesichert haben. Die wirklichen Ausbeuter Ruolz und Elkington aber hatten die Tragweite des wissenschaftlichen Princips erkannt, Versuche in grossem Maassstabe gemacht, dem Publikum etwas Practisches geboten und dafür auf einige Zeit staatlichen Schutz auf Grund der Patentgesetze erlangt. Ohne die Sicherheit eines Schutzes würden sie kaum an die Einführung ihrer ausgedehnten Fabrication gegangen sein, und ohne dieselbe hätte auch ein

gutes Product nicht Boden fassen können. Denn bei Schutzzoligkeit hätte jeder Concurrent den andern in der Niedrigkeit des Preises zu überbieten getrachtet; dem Publikum wäre in kurzer Zeit die schlechteste, nur auf Schein berechnete Waare offerirt und dadurch die ganze Sache discreditirt worden.

Hat anderseits der Patentinhaber den gesicherten Verkauf, so kann und wird er auch meist Gutes bieten um anständigen Preis; die freie Concurrenz ist insofern immer noch da, als Niemand, ohne Vortheil dabei zu finden, Käufer patentirter Gegenstände wird. Den Drang zu Erfindungen, die Gabe hiefür und den entsprechenden Ehrgeiz mögen also grosse Geister schon haben, allein die Beschleunigung der Einführung in die Praxis findet blos durch den Impuls des Erwerbstriebes statt, der industriell Productive wird sich obigem „Drange“ nicht unterworfen fühlen.

Wenn dann ferner die „unbedingte Freiheit der Gewerbe“ verlangt werden, weshalb nicht gerade die „unbedingtste“? Wozu dann auch nur ein Gesetzesparagraph über Gewerbebetrieb?

Herr Bolley schreibt ferner, dass die Länder mit dem Anmeldesystem, wie Frankreich und Grossbritannien, zahllose (?)²⁾, langwierige und kostenvolle Patentprozesse haben. Der Schluss, dass desshalb das Patentwesen nicht vom Guten sei, ist ein unrichtiger. Es sei hier erwähnt, dass England mit seinem Patentgesetz schon zur Zeit, als das Gutachten abgefasst worden, längst nicht mehr zum Anmeldesystem, sondern vielmehr zum Vorprüfungssystem (es hat das sog. Aufgebotverfahren) neigte. Es bleibt betreffend Frankreichs Patentgesetz richtig, dass dasselbe allerdings ein höchst ungerechtes, chicanires werden kann, doch sollen unvollkommene Details niemals das gute Princip des Ganzen in Frage stellen. Frankreichs Patentgesetzgebung ist eine der ältesten und einer dringenden Reform bedürftig, was man in Frankreich selbst an massgebender Stelle vollständig weiss und zugibt.

Wenn sich dann laut Anmerkung auf Seite 10 der einleitenden Bemerkungen ein französischer Nationalökonom darüber beklagt, dass in Folge kleiner Auslassungen in der Patentbeschreibung der Erfinder chicanirt und geschädigt werde, so vergisst er eben einfach, dass bei allen gesetzlichen Acten Nachlässigkeiten in erhöhtem Maasse sich strafen. Dies gilt besonders auch von den englischen Gesetzen, wo überhaupt so sehr der Buchstabe des Gesetzes gilt. Trotzdem werden sich Wenige finden, welche die englische Civilgesetzgebung abschaffen wollten, weil sich zuweilen Ungerechtigkeiten, Härten und dergl. zeigen.

Auf Seite 11 wird aus der Verschiedenartigkeit der Schutzzeiten in den einzelnen Staaten auf die Verschiedenartigkeit der Beurtheilung des Werthes einer Erfindung gefolgt. Diese Schlussfolgerung ist offenbar falsch; denn wie kann der Werth durch die in jedem einzelnen Lande stets gleiche Dauer eines Schutzanspruches als repräsentirt dargestellt werden, wo in derselben Bolley'schen Darlegung einige Seiten weiter unten von wichtigen und unwichtigen Erfindungen, von einträglichen und wenig lohnenden gesprochen wird. Diesen Aequivalentdarstellungen dürfte corrigirend entgegengehalten werden, dass die Dauer des Patentschutzes nicht von der Wichtigkeit der Erfindung, die sich zum Vornherein gar nicht beurtheilen lässt, abhängt, sondern einzig von der Staatsraison; dabei bleibt nur die Frage zu entscheiden, wann eine Expropriation der Erfindung zum allgemeinen Besten „spätestens“ stattzufinden habe.

Durch die Bolley'schen Bemerkungen zum Gutachten könnte man beinahe auf die Vermuthung geführt werden, der Verfasser stelle sich zum Theil auch derschall auf die patentgegnerische Seite, weil der Gelehrte für seine Entdeckungen den Patentschutz meist nicht in Anspruch nehmen kann.

Wie der Nationalökonom bei seinen Vorschlägen zur Verbesserung der Lage gewisser Volksklassen, so kann auch der Entdecker eines wissenschaftlichen Princips, welches er schriftstellerisch verwerthen wird, das Autorecht beanspruchen. Was also die den Utilitätsgründen entsprungene Ungerechtigkeit betrifft, so ist dieselbe einigermassen compensirt. Ein klar sehender, mit dem practischen Leben Fühlender Gelehrter, der eine theoretische Entdeckung gemacht hat, wird aber ausser-

dem dieses neue wissenschaftliche Princip in irgend einem oder mehreren Gebieten, die ihm für die Anwendung besonders geeignet erscheinen, zur practischen Ausführung bringen. Er kann sich behufs Ausbeutung unter Patentschutz mit Fachleuten contractlich in Verbindung setzen, oder er kann bei gewisser praktischer Geschicklichkeit die Sache selbst an die Hand nehmen. Auch in dieser Richtung wird ihm somit die Belohnung nicht entgehen, die ihm in der That gebührt, ganz abgesehen davon, dass er in Folge gemachter Entdeckungen an gut honorirte, einflussreiche Stellungen im Lehrfache berufen werden kann, während der Techniker, der einmal eine noch so gute Erfindung gemacht haben mag, als solcher auf die industrielle Kundschafft weniger Einfluss auszuüben vermag, und blos durch die Aussicht auf weitere Erfindungen günstigeres Engagement erhalten wird.

Ein anderer Eindruck, den die Bolley'schen Argumente dem Leser wachrufen dürfen, ist derjenige, dass dem Hauptverfasser des Gutachtens, Dr. Bolley, Professor der Chemie, fast ausschliesslich die chemische Technik vor Augen schwelte, in welcher Branche in der That bei den Beteiligten die Meinungen sehr verschieden sind.

Das *chemische* Verfahren ist durch ausserhalb der Fabrik Stehende schwer controlirbar; den neuen Körper als solchen zu patentiren geht erst recht nicht an. Aus diesen Gründen dürfte von Beteiligten ein Hereinziehen der chemischen Fabrication in den Schutz eines Patentgesetzes nicht erwünscht sein.

(Schluss folgt.)

Die Sanirung der Rhonethalebene im Wallis.

S. Aus Wallis ist erst nachträglich, und wohl wenig beachtet, eine Notiz in die Öffentlichkeit gelangt, betreffend die im Laufe des letzten Monates erfolgte Collaudation des Entsumpfungscaanales des Bezirk Monthei. Die Vollendung dieses Canales scheint dort als ein freudiges, weil für die Gegend hoffnungsvolles, Ereigniss gefeiert worden zu sein. Gewiss ist diess mit vollem Grunde geschehen und es dürfte derschall auch die Gesamtunternehmung der Sanirung der Rhonethalebene im Wallis, wovon der vorerwähnte Canal blos die unterste Section bildet, nöherer Erwähnung in der „Eisenbahn“ würdig sein. Leider muss darauf verzichtet werden, die nachfolgenden Mittheilungen mit Zeichnungsbeilagen zu begleiten, da diese, bei der grossen Ausdehnung des betreffenden Gebietes, zu gross würden. Es ist aber leicht auf jeder Karte in grösserem Massstabe der gegebenen Erläuterung zu folgen, nur muss man sich manche Unregelmässigkeiten des Laufes der Rhone und der im Rhonethale liegenden Mündungsstrecken ihrer Zuflüsse wegdenken, welche auch die eidg. Karte noch zeigt, die aber mittlerweile beseitigt worden sind, wie denn die Correction dieser Gewässer die nothwendige Vorbedingung für die Anhandnahme der Entsumpfungsarbeiten, von denen hier die Rede sein soll, bildet.

Wie bekannt hat das Rhonethal in seiner ganzen, annähernd 120 km betragenden Länge von Brieg bis zum Genfersee neben allen sonstigen Uebeln, welche Folge der Verwildering der Gewässer sind, bisher auch an der Versumpfung der Thalsohle gelitten. Gerade da, wo diese am breitesten ist, wurde und wird sie zum Theil noch jetzt in grosser Ausdehnung mit Sumpfwasser bedeckt, so dass auf langen Strecken nur der Strassen-damm dasselbe übragte und dem Auge den einzigen trockenen Streifen des Thales darbot. Die Beseitigung dieser permanenten Ueberschwemmung musste daher der Verhütung der catastrophalartigen Ueberflutungen des Thales, wie sie durch die Correction der Rhone und ihrer Zuflüsse bewirkt wurde, folgen, um den Nutzen der Letztern in vollem Maasse geniessen zu können. Wirklich wurde damit auch nicht gesäumt und der Bezirk Monthei ist es nicht allein, der sich schon jetzt der Wirkung dieser Arbeiten zu erfreuen hat.

Die vorerwähnte grosse Länge des Rhonethales und seine hydrographische Gestaltung bringen es selbstverständlich mit sich, dass die in Rede stehende Entsumpfungs-Unternehmung in

2) England hat deren etwa 8 bis 9 per Jahr, was auf die schweizerische Bevölkerungszahl etwa einem entspräche! vide Simon's Brief über die deutsche Patentfrage, Manchester 1876.